

Vereinsatzung

der

**Deutschen Interessengemeinschaft Schwimm-
und Geländefahrzeuge e.V.**

Kurzform: D I S G e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Verzichtserklärungen**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Ende einer Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**
- § 8 Vermögen**
- § 9 Geschäftsführung und Vorstand**
- § 10 Geschäftsjahr**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Haftung des Vereins**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Generelles**

Blatt 2

Im Einzelnen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 01.04.1973 gegründete Verein führt den Namen
DEUTSCHE INTERESSENGEMEINSCHAFT SCHWIMM- UND
GELÄNDEFAHRZEUGE e.V. --- Kurzform DISG e.V.
Der Verein ist im Vereinsregister Darmstadt unter der Nummer 8 VR 2402 eingetragen
und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist: 64331 Weiterstadt, Grafenstraße 1. Die postalische Anschrift
ist der Wohnort des jeweils amtierenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen der Besitzer von VW-
Schwimmwagen und weiteren im Einzelnen näher spezifizierten Veteranen-
Geländefahrzeugen wahrzunehmen und zu fördern.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, die Idee des Schwimm- und Geländewagensports zu
vertreten, durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen von Treffen in der
Öffentlichkeit diese Veteranensportarten zu fördern und hierfür zu werben.
3. Im Einzelnen dient der Verein folgenden weiteren Zwecken:
 - a) Musealer Zweck:
 - der fahrbereiten Erhaltung bzw. originalgetreuen Restauration von Oldtimer-
Militärfahrzeugen deutscher Produktion der Baujahre 1928 bis 1947 wie z.B. VW Typ
128 und 166, VW Typ 82 und 87, BMW R 75, Zündapp KS 750, NSU-Kettenrad,
Halbkettenzugmaschinen, Einheits-PKW und andere
 - der zentralen dateimäßigen Erfassung von erhaltenen Fahrzeugen vorgenannter
Baujahre und Spezifikation
 - b) Sportlicher Zweck:
 - das veteranensportliche und gesellschaftliche Leben der Mitglieder unter Einsatz und
Anwendung der Fahrzeuge zu fördern und zu organisieren

Blatt 3

- veteranensportliche Veranstaltungen, nationale und internationale Treffen zu organisieren und durchzuführen, bei denen auch Nichtmitglieder, die über zuvor genannte Fahrzeuge verfügen, eingeladen werden dürfen.
- bei Behörden und anderen in Frage kommenden Stellen Genehmigungen zur gemeinschaftlichen Ausübung dieser Sportart zu beantragen
- die Ausarbeitungen von technischen Gutachten und Informationen über die Erhaltung und zur Verbesserung der Schwimm- und Geländefahrzeuge
- Beratung der Mitglieder in allen ihre Fahrzeuge betreffenden Fragen
- Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Clubs gleichgesinnter Zielrichtung

§ 3 Verzichtserklärung

1. Der Verein enthält sich jeder Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet.
2. Der Verein hat keine Gewinnabsicht.
3. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an seine Mitglieder außerhalb des Vereinsbetriebes dürfen nicht gegeben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Besitzer von Fahrzeugen gemäß § 2
interessierte Einzelpersonen und Gruppen
besonders um den Verein bemühte oder verdiente
Personen

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

2. Voraussetzung zur Mitgliedschaft
 - Anerkennung der Vereinssatzung
 - Volljährigkeit
 - einwandfreier Leumund
 - unbescholtene Probmitgliedschaft von zwei Jahren ab Eintrittsdatum

Blatt 4

3. Die Aufnahme in die DISG e.V. erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dazu ist es nötig, dass ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmeantrag vorgelegt wird. Erhält das Mitglied während der Probezeit keinen abschlägigen Bescheid vom Vorstand, so ist die Person nach Ablauf der Probezeit automatisch DISG-Mitglied.
4. Ehrenmitglieder können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, auch während der zweijährigen Probezeit.
2. Ein Stimmrechtsausschluss kommt zum Tragen,
 - wenn ein Mitglied die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein anstrebt,
 - wenn die getrennte Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt, so ist das Mitglied, zu dessen Ressort abgestimmt wird, ebenfalls vom Stimmrecht ausgeschlossen,
 - wenn der Vorstand insgesamt entlastet werden soll, so sind die Mitglieder des Vorstandes alle vom Stimmrecht hierzu ausgeschlossen.
3. Den Mitgliedern steht ein Minderheitenrecht zu. Es muss ein formgerechter Antrag an den Vorstand gestellt werden, wenn dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen soll. Dieser Antrag muss von mindestens 15 % der Mitglieder unterschrieben sein.
4. Alle vereinseigenen und pachtweise übernommenen Einrichtungen dürfen genutzt werden. Die Instandhaltung der entsprechenden Einrichtungen, Gelände- und Wasserflächen ist vordringliche Aufgabe aller Mitglieder. Gleiches gilt für von Dritten zur Verfügung gestellte Einrichtungen, Gelände- und Wasserflächen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach eigenem Vermögen und Können aktiv im Verein mitzuarbeiten und dessen Aufgaben zu fördern. Mitglieder, die mehrfach ihre Mitarbeit im Verein verweigern oder durch entsprechendes Verhalten den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder dessen Ansehen schädigen, werden durch den Vorstand gemäßregelt.
6. Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass es über die jeweils erforderlichen Fahrerlaubnisse im öffentlichen Verkehr verfügt. Die Kontrolle hierüber obliegt nicht dem Verein. Das Mitglied darf ohne gültige Fahrerlaubnis an DISG-Fahrten als Fahrzeugführer nicht teilnehmen.

Blatt 5

7. Die fahrenden Teilnehmer haben sich stets so zu verhalten, als wenn sie sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegen würden.
8. Alle Teilnehmer an einem DISG-Treffen haben sich an die Anordnungen und Anweisungen des Ausrichters des Treffens zu halten. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass mitgebrachte Gäste, die am Treffen teilnehmen wollen, sich ebenfalls den Anordnungen gemäß Vereinssatzung fügen.
9. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Mitgliedschaft für unbegrenzte Zeit ruhen. Dies muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Entscheidend darüber ist ein Vorstandsbeschluss.
10. Eine Stimmrechtsübertragung kann mit schriftlicher Vollmacht unter Angabe der Begründung (z.B. Krankheit, Urlaub) auf ein anderes Mitglied erfolgen. Die Vollmacht muss den Namen des Vertreters tragen. Ein Mitglied kann maximal zwei Mitgliedervertretungen übernehmen. Der Vorstand stellt hierzu einen Vordruck zur Verfügung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

1. bei Tod des Mitgliedes
2. durch Austritt des Mitgliedes
 - der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mit monatlicher Kündigungsfrist mitgeteilt werden
 - eine Erstattung zuviel bezahlter Mitgliederbeiträge erfolgt nicht.
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss - ausgesprochen nach Entscheidung des Gesamtvorstandes - erfolgt bei

 - a) groben Verstößen gegen Vereinszweck und Vereinsdisziplin
 - b) ehren- oder traditionswidrigem Verhalten
 - c) nachhaltiger Störung der Vereinsordnung
 - d) Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug
 - e) Beitragsrückständen von mehr als vier Wochen nach Abschluss des Mahnverfahrens

bei a), b) und c) muss mindestens eine schriftliche Maßregelung erfolgt sein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Blatt 6

2. Der Jahresbeitrag kann von Jahr zu Jahr neu festgesetzt werden.
3. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe und ohne besondere Aufforderung bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Er muss so entrichtet werden, dass dem Verein durch die Zahlung keine zusätzlichen Kosten entstehen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Vermögensrechtliche Ansprüche können gegen den Verein beim Austritt nicht geltend gemacht werden, ausgenommen solche Beträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder überlassene Sachwerte darstellen.

§ 8 Vermögen

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschließlich mit seinen Vermögenswerten.
2. Zuschüsse zu DISG-Treffen werden durch vorherigen Vorstandsbeschluss geregelt, ebenso die Höhe der Nennelder für die Vereinsmitglieder einschließlich Familienangehörige und die Höhe für Nichtmitglieder. Familienangehörige sind Lebens- und Ehepartner, sowie Kinder bis zur Volljährigkeit. Überschüsse aus Veranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugeführt.
3. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets können die Ausgaben für die einzelnen Ressorts und die Aufwandsentschädigungen ebenfalls durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.

§ 9 Geschäftsführung und Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Kassierer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl.

Blatt 7

2. Die Vorstandsverhandlungen und –sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er kann den Vorstand einberufen, wenn dies die Lage erfordert, oder es mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Er repräsentiert den Verein nach außen und organisiert die Sacharbeit des Vorstandes. Dieser kann zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen auch fachkundige Nichtmitglieder als neutrale Berater bestellen. Die entstehenden Kosten hierzu trägt der Verein.
3. Der Vorstandsbeschluss entscheidet darüber, welche Schreiben an die Mitglieder verschickt werden sollen und wie sich der Verein repräsentieren soll.
4. Die Vorstandsmitglieder unterliegen der absoluten Schweigepflicht Dritten gegenüber bei der Ausübung ihres Amtes im Rahmen der Vorstandstätigkeiten. Sie haben darauf zu achten, dass mit dem Vereinsvermögen ordnungsgemäß umgegangen und vor-sätzliche Verschwendungen vermieden werden. Bei einer nachweislichen Verschwen-dung von Vereinsvermögen kann das entsprechende Vorstandsmitglied haftbar gemacht werden.
5. Die Vorstandssitzungen finden in Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern an einem fest zu legenden Ort statt.
6. Die Vorstandsmitglieder sind primär dem Vorstandsvorsitzenden rechenschafts- und auskunftspflichtig, sekundär der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Über die Vorstands-sitzung ist ein ordentliches Protokoll mit Ort – Datum – anwesenden Personen – Anträgen – Abstimmungen und Beschlüssen – anzufertigen und von allen Anwesen- den gegenzuzeichnen. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder erhalten hiervon eine Kopie.
8. Der Schriftführer führt in erster Linie die Korrespondenz des Vereins nach außen in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden oder auf Vorstandsbeschlüssen beruhend. Er vertritt den Vorstandsvorsitzenden.
9. Der Kassierer verwaltet die Finanzen des Vereins und ist für die richtige Führung aller Finanzunterlagen verantwortlich. Der Finanzabschluss erfolgt kalenderjährlich. Alle Unterlagen sind bis April des Folgejahres mit dem Kassenprüfungsbericht dem Vorstandsvorsitzenden zu übergeben. Der Kassierer führt das Inkasso- und Mahnwesen des Vereins durch.

Blatt 8

10. Der Kassenprüfungsbericht wird von zwei Kassenprüfern erstellt. Sie haben sich mit dem Kassierer terminlich abzustimmen. Je ein Kassenprüfer wird auf der Mitgliederversammlung neu gewählt. Er übernimmt das Amt für zwei Wahlperioden. Ein einmal gewählter Prüfer fällt nach Ablauf seiner Wahlperiode für die Neuwahl mindestens zwei mal aus. Fällt einer der Kassenprüfer in seiner Amtszeit aus, wird bis zur regulären Neuwahl ein Ersatzprüfer durch Vorstandsbeschluss ernannt. In jedem Falle ist bei der Wahl der Prüfer darauf zu achten, dass Sie völlig unabhängig von Vorstandsmitgliedern sind und in keinem besonderem Naheverhältnis zu selbigen stehen. Für die Prüfung wird ein Pflichtenheft mit Mindestanforderungen zur Verfügung gestellt.
11. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter zu benennen und für eine begrenzte Zeit oder einen bestimmten Bereich ein zu setzen. Er führt nach Maßgabe des Vorstandes seinen ihm zugewiesenen Bereich selbständig. Bei Vorstandssitzungen kann er eingeladen und angehört werden. Kommt es in seinem Betätigungsfeld zu Abstimmungen, so ist er stimmberechtigt.
12. Die Aufbewahrungspflicht aller Vereinsunterlagen, auch jeglicher Datenträger, obliegt dem Vereinsvorsitzenden. Bei seiner Abwahl hat er die gesamten Vereinsunterlagen binnen acht Arbeitstagen geordnet an den neuen Vorstandsvorsitzenden abzugeben. Ebenso haben andere abgewählte oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ihre Unterlagen und jegliche Datenträger gleichermaßen abzugeben. Wird für eine rasche, reibungslose oder fehlerfreie Weiterführung der Amtsgeschäfte eine Einweisung oder Einarbeitung benötigt, so hat der vorherige Amtsinhaber diese zu leisten.
13. Die Tätigkeiten des Vorstandes sind ehrenamtlich. Notwendig gewordene Aufwendungen wie z.B. Telefon- Porto – Papier sowie Benzinkosten werden gegen Vorlage des Beleges erstattet.
14. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes muss vom vollzähligen Vorstand beschlossen werden. Eine Amtsenthebung kann nur eingeleitet werden, wenn dem entsprechenden Vorstandsmitglied innerhalb seines Betätigungsfeldes grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unterstellt werden.
15. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat binnen 120 Tagen nach Bekanntgabe eine Neuwahl durch Mitgliederversammlung zu erfolgen. In der Übergangszeit führt eines der Vorstandsmitglieder dieses Amt kommissarisch weiter.
16. Alle geistigen Tätigkeiten, Ideen und Erfindungen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeiten gehen ohne besondere Regelung in Vereinsvermögen bzw. Vereinsbesitz über. Hierfür besteht kein Regress- oder Entschädigungsanspruch gegen den Verein.

Blatt 9

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind mindestens im Rhythmus vom Vorstandsneuwahlen abzuhalten und sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Der entsprechende Termin muss vier Wochen vorher allen Mitgliedern durch eine schriftliche Einladung bekannt gegeben werden. Die Versammlung soll möglichst zum Jahreshaupttreffen zu Pfingsten abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Auf Antrag und nachfolgendem Vorstandsbeschluss kann anders entschieden werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher dem Vorstandsvorsitzenden vorliegen. Sie werden nach der Reihenfolge des Einganges mit auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes:
 - Beginnend mit der Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden;
 - Bericht des Schriftführers;
 - Bericht des Kassierers;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - b) Anträge zur Mitgliederversammlung
 - c) Neuwahl eines Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes (im Regelfall alle drei Jahre)
 - e) Neuwahl eines Vorstandes (im Regelfall alle drei Jahre)
 - f) sonstigesDie Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann verändert werden.
5. Die Durchführung der Vorstandsneuwahl obliegt dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden. Er ernennt den Wahlleiter und den Protokollführer. Bis eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstandsvorsitzenden die Vorschläge für eine evtl. Neubesetzung schriftlich vorliegen. Die Abstimmung über die vorliegenden Wahlvorschläge erfolgt mündlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand kann wieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber.
6. Den Vorsitz und die Leitung der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende.

Blatt 10

7. Anträge werden durch mündliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
8. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Änderung der Vereinssatzung aussprechen.
9. Es ist während der Mitgliederversammlung eine Mitgliederanwesenheitsliste zu erstellen, welche Ort, Datum, Namen und Mitgliederanzahl festhält.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein ordentliches Protokoll zu führen und am Ende der Sitzung vom gesamten anwesenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 12 Haftung des Verein

1. Der Verein schließt bei Veranstaltungen die gesetzlich vorgeschriebene Veranstalterversicherung ab - falls erforderlich und ausdrücklich vorgeschrieben.
2. Eine darüber hinausgehende Haftung wird vom Verein nicht übernommen.
3. Jeder Teilnehmer eines DISG-Treffens hat in erster Linie bezüglich aller nötigen Versicherungen für sich selbst Sorge zu tragen.
4. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder schließen ausdrücklich eine über das Vereinsvermögen hinaus gehende Haftung mit Ihrem Privatvermögen aus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
Voraussetzung ist, dass entsprechend dieser Satzung zuvor die Mitglieder ordnungsgemäß zur ordentlichen/ausserordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wurden und bekannt gemacht wurde, dass über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen/Archiv wird nach Abstimmung der Mitgliederversammlung in der Auflösungsversammlung einer Institution/Institutionen zugewandt.
Der Vorstand schlägt drei alternative Institutionen zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung stimmt hierüber ab.

§ 14 Generelles

In Ermangelung einer Vereinsregelung soll das BGB angewendet werden. Es soll aber nur die jeweils fehlende Regelung ausfüllen und nicht die Vereinssatzung außer Kraft setzen.